



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [01] 2016  
vom 20. Januar 2016

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2016 dauert bis einschließlich **9. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100 Besucher** zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

**Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt

für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, Telefon 974-36 00. ■

### Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandsatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 1. Februar 2016, 19 Uhr**, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6, Nürnberg – Neunhof, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist die Beschlussfähigkeit bis zu obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
  - Feststellung der Jahresrechnung 2015
  - Feststellung des Haushaltsplanes 2016
5. Neubau Betriebsgebäude Höfles
6. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
7. Anhörung von Mitgliedern
8. Sonstiges

**Hinweis:** Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen (zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw.) rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

**Norbert Beier, Verbandsvorsteher**

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

#### Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 wird im Mit-

telfränkischen Amtsblatt Nummer 1 am 15. Januar 2016 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt von **Montag, 18., bis Montag, 25. Januar 2016**, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, zweiter Stock, Zimmer 216, 90403 Nürnberg, öffentlich auf.

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Eigentumswohnanlage bestehend aus 39 Wohnungen, Tiefgarage mit 40 Stellplätzen, Am Kavierlein BA 4, Haus D und E

**Grundstück:** Poppenreuther Straße, Gemarkung Poppenreuth, Flurnummern 103/32, 103/33, 103/35, 103/39, 103/46, 103/49 und 103/51

**Antragsteller:** Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 373 wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

#### Befreiung

hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen, der um ein Geschoss höheren Geschossigkeit, der Dachform, der geänderten Lage der Tiefgaragenzufahrt und der Veränderung der Flächen mit Bindung für Bepflanzung sowie der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern erteilt.

Die erteilten Befreiungen wurden im Vorfeld mit den beteiligten Behörden abgestimmt und werden somit städtebaulich als vertretbar angesehen. Sie

sind gemäß dem Schreiben der Bauherrschaft vom 13. April 2015 auch ausreichend begründet.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit 34 Wohneinheiten und Tiefgarage (34 Tiefgaragen-Stellplätze)

**Grundstück:** Badstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1231/11, 1231/14, 1231/28

**Antragsteller:** PROJECT PW Badstraße 40 Fürth GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der östlichen, südlichen und westlichen Abstandsfläche auf die Nachbargrundstücke sowie der Überdeckung der Abstandsflächen auf dem eigenen Baugrundstück zugelassen.

**Begründung:**

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO ist aufgrund der Gebäudesituierung notwendig und erforderlich. Das beantragte Vorhaben dient der Schaffung von modernem Wohnraum im Innenbereich. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. In der notariell beurkundeten Abstandsflächendienstbarkeit vom 21. Dezember 2015 wird die südliche Abstandsfläche im Hinblick auf die künftige Bebauung auf dem städtischen Grundstück geregelt.

Von § 3 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** für die Fällung der Birke (siehe Baumbestandsplan Nummer 18) erteilt. Näheres ist dem Aufgabenteil zu entnehmen.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO

keiner Begründung, da im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ lediglich die beantragten Abweichungen nach Art. 63 BayBO geprüft werden und diesen unter „Würdigung nachbarlicher Belange“ zugestimmt werden konnten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bau-**

**aufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragstellerin:** Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth  
**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 1.2.2.2

**Entscheidung vom:** 10. Dezember 2015

**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Errichtung eines Klärgasbehälters als Zwischenspeicher für die Gasmotorenanlage im Anwesen Erlanger Straße 105, 90765 Fürth (Hauptkläranlage)

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter Rufnummer 974-1491 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 5. Januar 2016, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

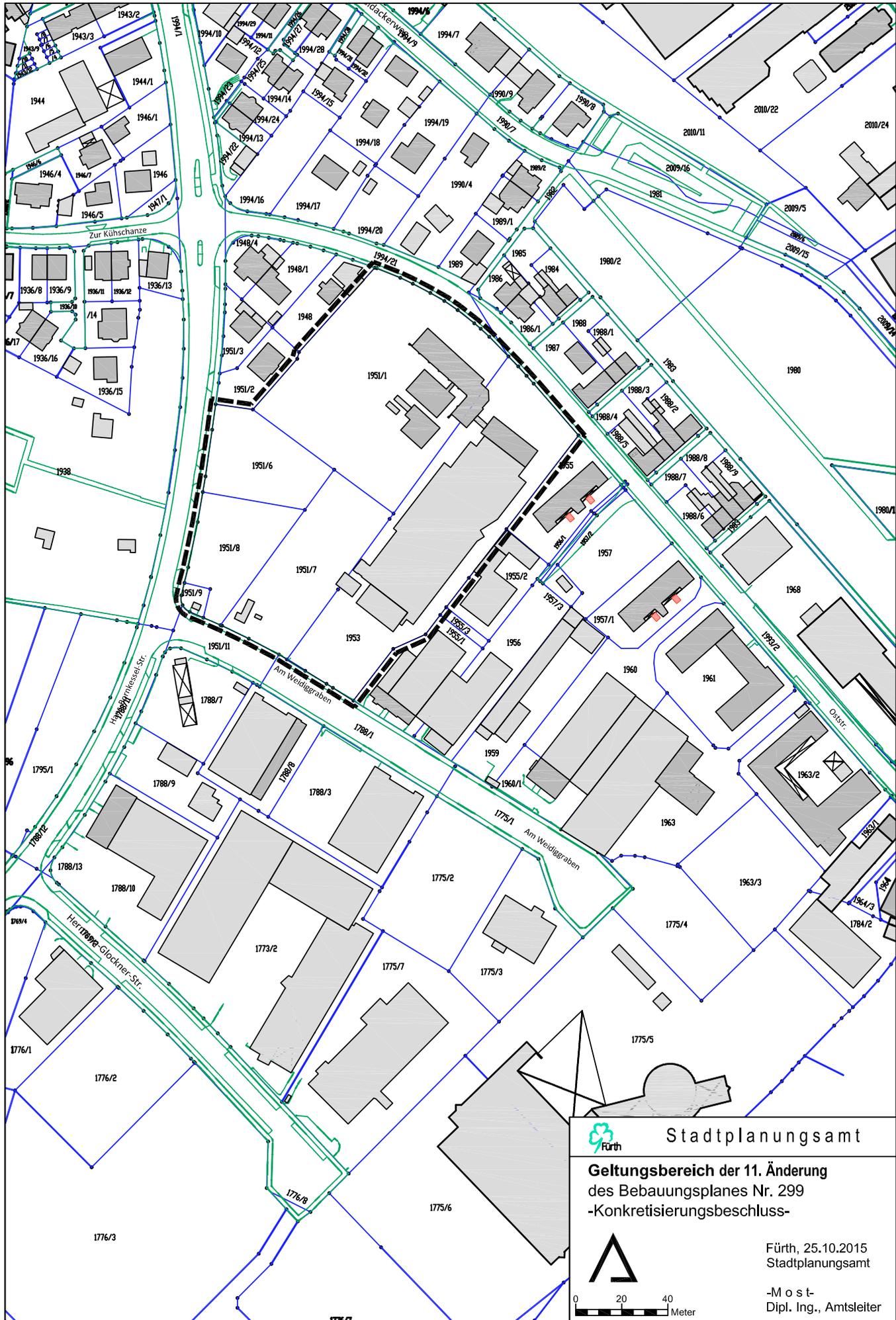
**11. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 299 „Zwischen Am Weidiggraben, Hans-Bornkessel-Straße und Oststraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB).**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 18. Februar 2009 das Satzungsverfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 299 im beschleunigten Verfahren förmlich eingeleitet. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Fürther Amtsblatt am 18. März 2009. Der Bau- und Werkausschuss hat am 9. Dezember 2015 einen Konkretisierungsbeschluss zur Weiterführung des Verfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes der Deutschen Reihenhäuser AG gefasst, das die Neuerrichtung von insgesamt 49 Reihenhäusern nebst Unterbringung des ruhenden Verkehrs gebündelt in einem Parkhaus vorsieht. Das Plangebiet wurde in diesem Zusammenhang verkleinert und hat eine Größe von rund 1,86 Hektar. Folgende Flurstücke der Gemarkung Fürth werden umfasst: 1951/1, 1951/6, 1951/7, 1951/8 und 1953.

Teilbereiche des Betriebsgeländes eines Süßwarenherstellers sollen nach Aufgabe der Produktion einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Stadt Fürth unterstützt daher das Vorhaben des oben genannten Investors zur Wiedernutzbarmachung der gewerblichen Brachfläche mit der Zielsetzung einer Folgenutzung als Wohnstandort. In diesem Zusammenhang wird auch der verkleinerte Betriebsstandort neu geordnet. Die Bestrebungen sind mit der im Urbanbauplan bestehenden Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet unvereinbar, sodass es seiner Änderung bedarf. Aus Sicht der Stadt Fürth sollen die Vorhaben im Sinne eines Flächen- und Ressourcen schonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht und dadurch zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum beigetragen werden.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Sicherstellung und Leitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nebst
- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung von Wohnungen und Eigenheimen
- Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche als Maßnahme der Innenentwicklung
- Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum



<< Fortsetzung von Seite 21 <<

- Neuordnung verbleibender gewerblicher Nutzungen in Anlehnung an den städtebaulichen Kontext
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Absicherung der Erschließung des Baugebietes
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Infolge der Errichtung von Eigenheimen ist mit einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen. Das Hauptaugenmerk im Bebauungsplanverfahren ist allerdings auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerichtet. Hierbei gilt es, die Interessen der gewerblichen Nutzungen im Umfeld mit denen der hinzukommenden Wohnnutzung zu harmonisieren. Gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 29. Januar bis einschließlich 18. Februar 2016 im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Rufnummer 974-3314 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet am 15. Februar 2016 um 15 Uhr im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 4, Zimmer 410, ein Erörterungstermin statt.

Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

**Fürth, 12. Januar 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## **Neufassung der Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

### **Artikel 1**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. Seite 286) folgende Satzung:

#### **§ 1**

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches,
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (sowie amtliche Lagepläne für Baugesuche) zu fertigen. Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden auf Grund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 1. April 2007 gefertigt.

#### **§ 2**

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

#### **§ 3**

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach

ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Vermessungsabteilung vom 27. Oktober 2006 (StadtZEITUNG Nummer 21 vom 8. November 2006) außer Kraft. Die Gebührensatzung der Vermessungsabteilung vom 7. Oktober 2007 (StadtZEITUNG Nummer 20 vom 24. Oktober 2007) tritt außer Kraft. Die Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 6. November 2015, STADT FÜRTH**  
**I.V. Markus Braun, 2. Bürgermeister**

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“; hier: Benachrichtigung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 i. V. m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ einschließlich der Entwurfsbegründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 20. August bis einschließlich 29. September 2015 durchgeführt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde den Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, des Fürther Ordnungsamtes, Abteilung Immissionsschutz sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes gefolgt und damit der Bebauungsplan in zwei wesentlichen Punkten geändert und ergänzt; die Begründung wurde fortgeschrieben.

1. Anregung Wasserwirtschaftsamt  
Ersatzlose Streichung der bisherigen textlichen Festsetzung Nummer 9 Versiegelungsbeschränkung für Stellplätze und Zufahrten zu Garagen aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth. Dadurch wurde auch das der Kennzeichnung dienende Planzeichen „Z“ (= Zufahrt zur Garage) entbehrllich und gestrichen.

2. Anregungen Ordnungsamt/Immissionsschutz und Staatliches Gesundheitsamt

Mit Hinblick auf die Emissionen des Straßenverkehrs auf der Parkstraße, die sich insbesondere im westlichen Planbereich (Gebäude in WR1 und WR3) nachteilig bemerkbar machen, wurde der Forderung auf Verbesserung des Schallschutzes durch ergänzende Festsetzungen nachgekommen. In einvernehmlicher Abstimmung mit dem Ordnungsamt/Immissionsschutz wurden die bisherigen Maßnahmen um zusätzliche aktive und passive Schallschutzvorkehrungen ergänzt (siehe neu gefasste textliche Festsetzung 9. nebst neuem Planzeichen „Schirmwand“ im Planteil, erläutert in der Planzeichenerklärung). Die schallschutztechnischen Untersuchungen wurden überarbeitet und ergänzt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen wurden, die nicht verfahrensrelevant sind:

a) Der Baumbestand im Bereich der privaten Grünfläche wurde lagegenau entsprechend eines Baumbestandsplanes (WLG Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg) eingefügt. Hierdurch ändern sich weder die Schutz- und Erhaltungsziele noch die Anzahl.

b) Der Kurvenradius der Planstraße im Anschlusspunkt an die Forsthausstraße wurde vergrößert. Die Aufweitung des Kurvenradius verbessert die Einsehbarkeit in den Straßenraum der bevorrechtigten Forsthausstraße. Vorbild für die Aufweitung ist der nördlich benachbarte Stich der Forsthausstraße. Durch die Aufweitung werden die unmittelbar angrenzenden Baugrundstücke minimal verkleinert.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 13. Januar 2016 den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ nebst fortgeschriebener Begründung gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung verbunden mit der Bestimmung beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den oben unter 1. und 2. aufgeführten geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen auf eine Zwei-Wochen-Frist verkürzt.

**Ort und Zeit der erneuten Auslegung**

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>



Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Rufnummer 974-3314 vereinbart werden.  
**Fürth, 13. Januar 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung von Möbeleinzel- und Großhandel zu Wohnen mit 55 Wohneinheiten im Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss sowie im 3. Obergeschoss Hälfte Büro; hier: zwei Stellplätze im Innenhof, Änderung 4. Obergeschoss Raum „Wohnen“ von Wo. 4.03 zu 4.02;

**Grundstück:** Karolinenstraße 86, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1108/2

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

**Bedingung:** Die Baugenehmigung gilt nur unter der Bedingung, dass die übrigen 22 Stellplätze mit einer dinglichen Sicherung zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle auf Flur-Nummer 1117/12 Gebhardtstraße nachgewiesen sind.

Die Vollzugsmeldung der Eintragung der Dienstbarkeit ist unverzüglich vorzulegen.

**Abweichung:** Die Zustimmung zur Abweichung von den Abstandsflächen wird erteilt.

**Begründung:** Die Einbuße an Belichtung, Belüftung und Freiflächen ist vertretbar. Die Atypik des Grundstückszuschnittes führt dazu, dass Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück fallen. Die betroffene Nachbarbebauung auf Flur-Nummer 1108/8 hält ihrerseits ebenfalls die

Abstandsflächen zum Antragsteller nicht ein. Die Zustimmung des Nachbarn wurde erteilt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

#### **1,5 x Fläche x Nutzen**

Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Mit dieser Genehmigung für AZ 2015/0173/602/VG/S wird AZ 2015/0016/602/VG/S, 2012/0294/602/VG/S und 2015/0041/602/AW/S erledigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren:**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:** Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.  
**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger**

**Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### **Satzung der Stadt Fürth zur Aufhebung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altbach-Burgfarnbach vom 12. Dezember 1985**

**Vom 12. Januar 2016**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altbach-Burgfarnbach:

#### **§ 1**

Die von der Stadt Fürth erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altbach-Burgfarnbach vom 12. Dezember 1985 (Amtsblatt Nummer 1 vom 10. Januar 1986) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 12. Januar 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Geplante Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße; Einleitung eines Raumordnungsverfahrens**

Die IKEA Verwaltungs-GmbH plant im Südosten von Nürnberg die Errichtung eines neuen Einrichtungshauses. Die Stadt Nürnberg beabsichtigt hierzu ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Der geplante Standort befindet sich an der Regensburger Straße (Bundesstraße 4). Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt zirka 73 000 Quadratmeter. Die Verkaufsfläche soll 25 500 Quadratmeter betragen. Es sind 1400 Kfz-Stellplätze geplant, teilweise ebenerdig unter dem Einrichtungshaus. Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt.

Das Vorhaben ist eine erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Artikel 24 Absatz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz. Des-

halb ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. In diesem wird das Vorhaben vor der Entscheidung über die Zulässigkeit auf seine Raumverträglichkeit geprüft.

Nähere Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt sind der beigelegten Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Regierung von Mittelfranken wird die Projektunterlagen gleichzeitig auf ihrer Internetpräsenz [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ einstellen. Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum **26. Februar 2016**.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Stellungnahmen sollen sich im Rahmen der jeweils wahrzunehmenden Belange bewegen.

Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen raumbedeutsamen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßnahmen etwaige Bedenken oder Einwendungen ausgeräumt werden können. Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (zum Beispiel Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Äußerungen können bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Kommune (Stadt Fürth, Postfach, 90744 Fürth, E-Mail [aws@fuerth.de](mailto:aws@fuerth.de)) oder bei der Regierung von Mittelfranken (Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, E-Mail [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)) eingereicht werden.

<< Fortsetzung von Seite 25 <<

Die Projektunterlagen können von **Mittwoch, 20. Januar, bis Mittwoch, 17. Februar 2016**, im Wirtschaftsrathaus der Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.  
**Fürth, 12. Januar 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Verein aufgelöst**

Verein zur Förderung von Arbeitnehmerinteressen – Bildungsregion Mittelfranken e.V.: Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Thomas Händel, c/o Bildungskoope-ration Mittelfranken GmbH, Königswarterstraße 16, 90762 Fürth, anzumelden.

**Verein aufgelöst**

Verein Bildungskoope-ration Mittelfranken e. V.: Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Anny Heike oder Claudia Wüstner, c/o Bildungskoope-ration Mittelfranken GmbH, Königswarterstraße 16, 90762 Fürth, anzumelden.



**Offenes Verfahren**

**Öffentlicher Auftraggeber** (Ver-gabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung einschließlich des Formblattes „Ei-generklärung zur Eignung“ finden Sie ausschließlich im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Absendung der EU-Bekanntma-chung am:** 11. Januar 2016.

**Bezeichnung des Auftrages:** Unterhaltungspflege Grünflächen 2016 – Landschaftsgärtnerische Arbeiten Vergabenummer 1521-100.

**Art des Auftrags:** Dienstleistung.

**Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Fürth, Grünflächenpflege mit zirka 13 Hektar Mähen von Rasen- und Wiesenflächen, zirka 26 000 Quad-ratmeter Hacken von Pflanzflächen, zirka 21 000 Meter Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern.

**Ausführungszeit:** 1. April 2016 bis 31. März 2017.

**Angebotseröffnung:** 23. Februar 2016, 11 Uhr. ■



**Apotheken-Nachdienste**

Mittwoch	20.1.2016	Nr. 22	Donnerstag	28.1.2016	Nr. 5
Donnerstag	21.1.2016	Nr. 23	Freitag	29.1.2016	Nr. 6
Freitag	22.1.2016	Nr. 24	Samstag	30.1.2016	Nr. 7
Samstag	23.1.2016	Nr. 25	Sonntag	31.1.2016	Nr. 8
Sonntag	24.1.2016	Nr. 1	Montag	1.2.2016	Nr. 9
Montag	25.1.2016	Nr. 2	Dienstag	2.2.2016	Nr. 10
Dienstag	26.1.2016	Nr. 3	Mittwoch	3.2.2016	Nr. 11
Mittwoch	27.1.2016	Nr. 4	Donnerstag	4.2.2016	Nr. 12

**1 Apotheke im**

**Bahnhof-Center**  
 Gebhardtstraße 2,  
 90762 Fürth, 74 96 74

**2 Hirsch-Apotheke**  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 1,  
 90762 Fürth, 77 49 26

**3 West-Apotheke**  
 Komotauer Straße 45,  
 90766 Fürth, 73 18 54

**4 Apotheke am Kieselbühl**  
 Hansastraße 5,  
 90766 Fürth, 73 10 53

**5 Kreuz-Apotheke**  
 Schwabacher Straße 25,  
 90762 Fürth, 74 87 60

**6 Bavaria-Apotheke**  
 Schwabacher Straße 155,  
 90763 Fürth, 71 24 91

**7 Adler-Apotheke**  
 Theodor-Heuss-Straße 2,  
 90765 Fürth-Stadeln,  
 97 68 56 90

**7 St.-Pauls-Apotheke**  
 Amalienstraße 57,  
 90763 Fürth, 77 14 83

**8 Jakobinen-Apotheke**  
 Nürnberger Straße 67,  
 90762 Fürth, 70 68 67

**8 Apotheke zur grünen**  
**Schlange** Kapellenplatz 1,  
 90768 Fürth-Burgfarrnbach,  
 75 17 41

**9 Berolina-Apotheke,**  
 Königstraße 134,  
 90762 Fürth, 77 26 18

**10 Mohren-Apotheke**  
 Königstraße 82,  
 90762 Fürth, 77 01 96

**11 Apotheke am Prater**  
 Erlanger Straße 63,  
 90765 Fürth, 790 69 31

**12 Alpha-Apotheke**  
 Schwabacher Straße 265,  
 90763 Fürth, 971 22 38

**12 Frosch-Apotheke**  
 Vacher Straße 462,  
 90768 Fürth-Vach, 765 86 38

**13 ABF-Apotheke**  
 Königswarterstraße  
 Königswarterstraße 18,  
 90762 Fürth, 97 71 50

**14 Kleeblatt-Apotheke**

Hirschenstraße 1,  
 90762 Fürth, 780 65 65

**15 Poppenreuther Apotheke**  
 Hans-Vogel-Straße 52/54,  
 90765 Fürth, 21 07 03 85

**15 Apotheke am Europakanal**  
 Kurt-Scherzer-Straße 4,  
 90768 Fürth, 60 35 33

**16 Medicon Apotheke**  
 Schwabacher Straße 46,  
 90762 Fürth, 376 56 60

**17 Schwanen-Apotheke**  
 Erlanger Straße 11,  
 90765 Fürth, 790 73 50

**18 Apotheke im Forum**  
 Bahnhofplatz 6,  
 90762 Fürth, 50 72 01 30

**19 Dürer-Apotheke**  
 Riemenschneiderstraße 5,  
 90766 Fürth, 73 54 00

**20 Süd-Apotheke**  
 Flößbaustraße, Ecke  
 Hätznerstraße 2,  
 90763 Fürth, 71 37 38

**21 ABF-Apotheke**  
**Breitscheidstraße**  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 41,  
 90762 Fürth, 77 33 36

**22 Altstadt-Apotheke**  
 Geleitsgasse 6,  
 90762 Fürth, 77 96 82

**23 Friedrich-Apotheke**  
 Friedrichstraße 12,  
 90762 Fürth, 77 16 25

**24 Apotheke am Stadtwald**  
 Heilstättenstraße 103,  
 90768 Fürth-Oberfürberg,  
 72 27 45

**24 Ronhof-Apotheke**  
 Ronhofer Weg 16,  
 90765 Fürth, 790 77 00

**25 Aesculap-Apotheke**  
 Waldstraße 36,  
 90763 Fürth, 766 83 20

**Tagesaktuelle Änderungen**  
 unter: [www.blak.de](http://www.blak.de) ■

**Ich freue mich, zum Januar 2016**  
**die Tierärztliche Praxis Dr. Albert,**  
**Ludwigstraße 3a, 90763 Fürth**  
**zu übernehmen.**

**TIERARZTPRAXIS**  
 Dr. med. vet. (Univ. Budapest)  
**BJÖRN KUDLORZ**  
 Homöopathie – Akupunktur

Wir sind weiterhin gerne für Sie und Ihr Tier da:  
 Mo.-Fr. 08.30 – 18.00 Uhr  
 Di. 08.30 – 20.00 Uhr  
 Bitte Termine nach telefonischer Vereinbarung  
 Tel. 09 11 / 77 15 55

**Elektro-Service JORDAN**  
 GmbH

**Verkauf & Reparatur Haus- und Professionalgeräte**

Mühltalstr.103 • 90766 Fürth

0911-73 73 88

**Miele** Hausgeräte • Verkauf • Kundendienst • Ersatzteile **Miele**  
 PROFESSIONAL IMMER BESSER

[www.es-jordan.de](http://www.es-jordan.de)